

# Zum 1. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltungsverfahren

Zu den Art. 1 bis 8: Änderung des AVG, VStG, AHG, OrgHG, RHG, VwGG, VfGG und VolksanwG

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Legistisch korrekte und verfassungskonforme Gesetzesbestimmungen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung informationsfreiheitskonformer Geheimhaltungsbestimmungen

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz BKA-VD**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 11. April 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit 1. September 2025 tritt die Novelle Informationsfreiheit (Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024), in Kraft. Die im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst liegenden Gesetze sind inhaltlich und terminologisch noch nicht an die neue Verfassungsrechtslage angepasst.

Mit Inkrafttreten der Novelle Informationsfreiheit wird die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit aller Verwaltungsorgane sowie die für diese geltenden Auskunftspflichtgesetze aufgehoben. Statt dessen wird ein verfassungsgesetzliches Recht auf Zugang zu Informationen der Verwaltung und bestimmter staatsnaher Privater sowie eine proaktive Veröffentlichungspflicht der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung des Bundes eingeführt. Für die neuen Informationspflichten gelten jedoch bestimmte verfassungsgesetzlich festgelegte Ausnahmen zum erforderlichen Schutz besonders wichtiger öffentlicher und privater Interessen (zB innere Sicherheit, Datenschutz). Die einfache Gesetzgebung darf zum Schutz dieser Geheimhaltungsinteressen weiterhin gesetzliche Geheimhaltungspflichten der Organwalter regeln (zB dienstrechtliche, aber auch von keinem Dienstrecht unterliegenden Mitgliedern bestimmter Kommissionen), wenn diese Bestimmungen den verfassungsgesetzlichen Vorgaben entsprechen. An diese, weiterhin zulässigen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten knüpfen nicht zuletzt eine Vielzahl von Rechtsvorschriften an, zB betreffend Vernehmungsverbote in Verwaltungs-, Amtshaftungs- und Organhaftpflichtverfahren.

Um die Verfassungskonformität und legistische Konformität der betreffenden Gesetze auch nach Inkrafttreten der Informationsfreiheit herzustellen, bedarf es der vorgeschlagenen Änderungen.

Außerdem soll die verfassungsgesetzlich festgelegte proaktive Informationspflicht des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft präzisiert werden.

Nicht zuletzt sollen aus diesem Anlass überwiegend technisch-legistische Anpassungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 (ersetzendes Scannen im Rahmen der Aktenführung), und im Verfassungsgerichtshofgesetz - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, erfolgen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Legistisch korrekte und verfassungskonforme Gesetzesbestimmungen**

Beschreibung des Ziels:

Die im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst liegenden Gesetze sollen inhaltlich und terminologisch an die neuen verfassungs- und einfachgesetzliche Bestimmungen betreffend Informationsfreiheit angepasst bzw. mit diesen harmonisiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung informationsfreiheitskonformer Geheimhaltungsbestimmungen

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung informationsfreiheitskonformer Geheimhaltungsbestimmungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verwaltungsorgane werden zu einer Informationsfreiheitskonformen Geheimhaltung anstelle der bisher verfassungsgesetzlich geltenden Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistisch korrekte und verfassungskonforme Gesetzesbestimmungen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.2.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 11.04.2025 08:48:35  
WFA Version: 1.3  
OID: 3610  
B2

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-04-11T08:48:40+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

# Zum 2. Abschnitt

## Statistik

## Zu Art. 9: Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000

-

### Vorblatt

#### Ziele

Ziel 1: Anpassung der Terminologie an die neue Rechtslage

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit"

#### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert wird (IFG)

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung: 13. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (IFG), wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (BGBl. I Nr. 5/2024).

Mit dem IFG wird das Amtsgeheimnis mit 1. September 2025 beseitigt und Grundlagen für proaktive Informationspflichten und ein Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen. Ausgeschlossen wird dies nach § 6 IFG unter anderem aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen (§ 6 Abs. 1 Z 1 IFG), im Interesse einer unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens (§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG) und im überwiegenden berechtigten Interesses eines anderen zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG), soweit dies erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Dies bedingt einen legislatischen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes, die bislang auf die "Amtsverschwiegenheit" oder das "Amtsgeheimnis" abstellen.

## Ziele

### Ziel 1: Anpassung der Terminologie an die neue Rechtslage

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das Bundesstatistikgesetz 2000 an die Terminologie des IFG bzw. des Strafbuchgesetzes angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit"

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit"

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherstellung der Geheimhaltungsverpflichtung von Beamten erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie des § 310 StGB, welcher bislang auf die "Verletzung des Amtsgeheimnisses" abstellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung der Terminologie an die neue Rechtslage

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.11.4.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 13.05.2025 06:52:07  
 WFA Version: 1.0  
 OID: 4227  
 B2

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-05-13T06:52:12+02:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

# Zum 3. Abschnitt

# Informationssicherheit

## Zu Art. 10: Änderung des Informationssicherheitsgesetzes

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Legistisch korrekte Zitate im Informationssicherheitsgesetz nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Informationssicherheitsgesetz

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Bundesgesetz, mit dem das Informationssicherheitsgesetz geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Informationssicherheitsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 26. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wurde die Bestimmung der verfassungsrechtlich geschützten Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) aufgehoben. Es bedarf daher einer Anpassung der entsprechenden Zitate im Informationssicherheitsgesetz, um dessen legislative Konformität auch nach Inkrafttreten der Informationsfreiheit herzustellen.

### Ziele

#### **Ziel 1: Legislativ korrekte Zitate im Informationssicherheitsgesetz nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes**

Beschreibung des Ziels:

Die vorgesehene Anpassung der Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes, die bisher auf der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) beruht haben, soll eine Harmonisierung mit den neuen verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen betreffend Informationsfreiheit gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Informationssicherheitsgesetz

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Anpassungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Informationssicherheitsgesetz**

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherigen Verweise im Informationssicherheitsgesetz auf Art. 20 Abs. 3 B-VG werden durch Verweise auf die entsprechende Bestimmung des Informationsfreiheitsgesetzes ersetzt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legislativ korrekte Zitate im Informationssicherheitsgesetz nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.05.2025 08:04:11

WFA Version: 1.0

OID: 4272

B2

# Zum 4. Abschnitt

# Familie und Jugend

Zu Art. 11: Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Das Bundesgesetz Bundesstelle für Sektenfragen entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz -IFG

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen) geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	26. Mai 2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Mit 1.9.2025 wird das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) in Kraft treten. Die Materiengesetze sind anzupassen, damit die Erfüllung der darin festgelegten Pflichten uneingeschränkt möglich ist.

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes, weshalb sie die Verpflichtungen des IFG treffen. Da ihr jedoch keine Aufgaben der Bundesverwaltung übertragen sind, sind die Bestimmungen nach Maßgabe des § 13 IFG anzuwenden.

### Ziele

#### Ziel 1: Das Bundesgesetz Bundesstelle für Sektenfragen entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz -IFG

Beschreibung des Ziels:

Die im Wirkungsbereich der Bundesstelle bekanntgewordenen Daten betreffen vorwiegend besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 DSGVO zu deren Geheimhaltung weiterhin verpflichtet wird (vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG). Für die Beantwortung von Informationsbegehren muss eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Beschreibung der Maßnahme:

Der § 11 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen regelt bisher die Verschwiegenheit der Organe und Bediensteten über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Bundesstelle bekanntgewordenen Tatsachen.

Der Begriff "Verschwiegenheit" wird gestrichen und terminologisch dem Informationsfreiheitsgesetz angepasst. Ebenso wird der Begriff "Organe" durch den präziseren Begriff "Organwalter" ersetzt.

Die neue Regelung verpflichtet nunmehr die Organwalter und die Bediensteten der Bundesstelle für Sektenfragen zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Einrichtungsgesetzes bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Bundesgesetz Bundesstelle für Sektenfragen entspricht den Anforderungen des

Informationsfreiheitsgesetz -IFG

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.05.2025 11:57:52

WFA Version: 1.1

OID: 4134

A2|B2

Zu Art. 12: Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“

-

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen (BG über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH)

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	26. Mai 2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Mit 1.9.2025 wird das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz — IFG) in Kraft treten. Die Materiengesetze sind anzupassen, damit die Erfüllung der darin festgelegten Pflichten uneingeschränkt möglich ist.

Die Familie & Beruf Management GmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes und ihr sind Aufgaben der Bundesverwaltung übertragen, weshalb sie die Verpflichtungen des IFG treffen.

### Ziele

#### Ziel 1: Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG

Beschreibung des Ziels:

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht ab 1. September 2025 der geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes-IFG anzuwenden.

Für die Beantwortung von Informationsbegehren wie auch bei der proaktiven Informationspflicht muss eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen. Insbesondere ist der Schutz berechtigter Interessen Dritter zu gewährleisten, wobei im Wirkungsbereich der Familie & Beruf Management GmbH insbesondere die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG) zu beachten ist. § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 idgF ist sinngemäß anzuwenden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen (BG über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH)

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen (BG über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH)

Beschreibung der Maßnahme:

§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH regelt bisher die Verschwiegenheitspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

Der Begriff "Verschwiegenheitspflicht" wird gestrichen und terminologisch dem Informationsfreiheitsgesetz angepasst.

Die neue Regelung verpflichtet nunmehr die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Familie & Beruf Management GmbH zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes

genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 idgF ist sinngemäß anzuwenden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.4.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 26.05.2025 13:43:04  
WFA Version: 1.2  
OID: 4138  
B2

## Zu Art. 13: Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

-

### Vorblatt

#### Ziele

Ziel 1: Das Zivildienstgesetz entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz - IFG

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

#### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	28. April 2025

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit 1.9.2025 wird das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) in Kraft treten. Die Materiengesetze sind anzupassen, damit die Erfüllung der darin festgelegten Pflichten uneingeschränkt möglich ist.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Das Zivildienstgesetz entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz - IFG**

Beschreibung des Ziels:

Das Ziel beschreibt eine gesetzliche Anpassung, mit der sichergestellt wird, dass die Regelungen des Zivildienstgesetzes in Einklang mit den Prinzipien und Bestimmungen des neuen Informationsfreiheitsgesetzes stehen. Dabei wird insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen und dem Schutz sensibler Daten gewährleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen**

Beschreibung der Maßnahme:

Wesentliche Inhalte der Maßnahme sind:

Geheimhaltungspflicht (§ 23 Abs. 2, § 52 Abs. 1): Zivildienstleistende und Beiratsmitglieder müssen Informationen, die sie ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, geheim halten – nur soweit und solange, wie es die Schutzgründe des § 6 Abs. 1 IFG erfordern.

Begriffliche Anpassung (§ 37c): Der Begriff „Verschwiegenheit“ wird durch „Geheimhaltung“ ersetzt – zur sprachlichen Angleichung an das Informationsfreiheitsgesetz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Zivildienstgesetz entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz - IFG

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.04.2025 08:37:00

WFA Version: 1.0

OID: 4147

B2

# Zum 5. Abschnitt

## Dienst- und Personalvertretungsrecht

Zu den Art. 14 bis 22: Änderung des BDG 1979, VBG, RStDG, LDG 1984, LLDG 1985, LVG, PVG und B-GIBG

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Sicherstellung der Wahrung der bestimmten gewichtigen öffentlichen Interessen und berechtigter überwiegender privater Interessen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung des Dienst- sowie des Personalvertretungsrechtes

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Informationsfreiheitsgesetz - dienstrechtliche Anpassungen**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 11. April 2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sichert als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum die abgestimmte und ausgewogene Koordination des Personal- und Organisationsmanagements im Bundesdienst auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter (Untergliederung 17 Öffentlicher Dienst und Sport - Bundesvoranschlag 2024)

### Problemanalyse

#### Problembefinition

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, werden unter anderem die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung mit 1. September 2025 aufgehoben. An ihre Stelle treten die verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu staatlichen (und bestimmten unternehmerischen) Informationen. Im Dienst- und Personalvertretungsrecht wird diesem Bundesgesetz noch nicht Rechnung getragen.

### Ziele

#### Ziel 1: Sicherstellung der Wahrung der bestimmten gewichtigen öffentlichen Interessen und berechtigter überwiegender privater Interessen

Beschreibung des Ziels:

Die Wahrung der bestimmten gewichtigen öffentlichen Interessen und berechtigter überwiegender privater Interessen soll - in Anlehnung an das Informationsfreiheitsgesetz - sichergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung des Dienst- sowie des Personalvertretungsrechtes

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Anpassung des Dienst- sowie des Personalvertretungsrechtes

Beschreibung der Maßnahme:

Die Geheimhaltungstatbestände des Art. 22a Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 sollen nunmehr auch im Dienstrecht nachvollzogen werden. Im Sinne der Klarheit und Vereinheitlichung sowie um dem BGBl. I Nr. 5/2024, Rechnung zu tragen, soll das Personalvertretungsrecht parallel zum Dienstrecht – inklusive der von Art. 22a Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 vorgesehenen Geheimhaltungstatbestände – entsprechend nachvollzogen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Wahrung der bestimmten gewichtigen öffentlichen Interessen und berechtigter überwiegender privater Interessen



**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.04.2025 11:22:58

WFA Version: 1.1

OID: 3582

B0

# Zum 6. Abschnitt

## Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

## Zu den Art. 23 bis 24: Änderung des KommAustria-Gesetzes und des ORF-Gesetzes

-

### Vorblatt

#### Ziele

Ziel 1: Anpassung des KommAustria-Gesetzes und des ORF-Gesetzes an die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Änderung im KOG und im ORF-G

#### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Änderung KommAustria-Gesetz und ORF-Gesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Anpassungen im KommAustria-Gesetz und im ORF-Gesetz Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	5. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit 1. September 2025 werden die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft treten. Das gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsgesetzlich geschützte Amtsgeheimnis wird damit außer Kraft treten. Gleichzeitig wird ein neuer Art. 22a B-VG betreffend Informationsfreiheit in Kraft treten, der Informationspflichten mit bestimmten Ausnahmen (Gemeinhaltungsgründen) vorsieht. Die in den Wirkungsbereich des BMWKMS fallenden Gesetze (KOG und ORF-G) werden inhaltlich und terminologisch an die neuen Bestimmungen angepasst.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Anpassung des KommAustria-Gesetzes und des ORF-Gesetzes an die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes**

Beschreibung des Ziels:

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes werden die bisher geltenden Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit Bezug nehmenden Regelungen im KommAustria-Gesetz und im ORF-Gesetz angepasst.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung im KOG und im ORF-G

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Änderung im KOG und im ORF-G**

Beschreibung der Maßnahme:

Inhaltliche und terminologische Anpassungen an die neuen Bestimmungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des KommAustria-Gesetzes und des ORF-Gesetzes an die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.2.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 05.05.2025 10:09:58  
WFA Version: 0.0  
OID: 4207  
A0|B0

## Zu Art. 25: Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des BSFG 2017 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Regelungen zur Bundessportförderung  
 Maßnahme 2: Sportbericht (Veröffentlichungspflicht)

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), geändert wird.**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), geändert wird.

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Auf Grund der mit BGBl. I Nr. 5/2024 umgesetzten Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und der Einführung der proaktiven Informationspflicht und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen wird staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung der bisherigen Regelungen zur Sportförderung an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des BSFG 2017 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz**

Beschreibung des Ziels:

Die Regelungen zur Bundessportförderung entsprechen der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Regelungen zur Bundessportförderung

Maßnahme 2: Sportbericht (Veröffentlichungspflicht)

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung der Regelungen zur Bundessportförderung**

Beschreibung der Maßnahme:

Terminologische Anpassung der Regelungen zur Bundessportförderung

Umsetzung von:

Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des BSFG 2017 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz

### **Maßnahme 2: Sportbericht (Veröffentlichungspflicht)**

Beschreibung der Maßnahme:

In den letzten Jahren veröffentlichte die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in einen „Sportbericht“. Dieser Sportbericht und die damit im Zusammenhang stehende gängige Praxis wird nun gesetzlich verankert. Der Sportbericht hat Informationen über sämtliche nach diesem Bundesgesetz im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Förderungen zu enthalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des BSFG 2017 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.06.2025 14:59:03

WFA Version: 0.1

OID: 4373

A0|B0

## Zu Art. 26: Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des ADBG 2021 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Terminologische Anpassungen

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****IFG Sport ADBG**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	5. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Auf Grund der mit BGBl. I Nr. 5/2024 umgesetzten Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und der Einführung der proaktiven Informationspflicht und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen wird staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung der bisherigen Regelungen zur Verhinderung von Doping im Sport an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen.

### Ziele

#### **Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des ADBG 2021 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz**

Beschreibung des Ziels:

Die Regelungen zur Verhinderung vom Doping im Sport entsprechen der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Terminologische Anpassungen

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Terminologische Anpassungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der Regelungen zur Verhinderung von Doping im Sport an das IFG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Übereinstimmung der Regelungen des ADBG 2021 mit dem ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.05.2025 09:02:52

WFA Version: 0.1

OID: 4204

A0|B0

# Zum 7. Abschnitt

## Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Zu den Art. 27 bis 58: Änderung des ASVG, B-KUVG, SVSG, NVG 2020, K-SVFG, LMSVG, KoDiG, Eu-QuaDG, etc...

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Adaptierung an die durch die Informationsfreiheit neugeschaffene Rechtslage

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich des BMASGPK

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Beitrag des BMASGPK zu einem IFG-Materien-Anpassungsgesetz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz, das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Zoonosengesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz 2024, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz 2001,

das Arzneimittelgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Gehaltskassengesetz 2002, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz 2021, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Zahnärztekammergesetz, das Hebammengesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden (Beitrag des BMASGPK zu einem IFG-Materien-Anpassungsgesetz)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	3. Juni 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wurden die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftserteilung aufgehoben. Es bedarf daher einer Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die bisher die Amtsverschwiegenheit konkretisiert haben. Die Anpassungen erfolgen im Zuge einer Sammelnovelle des Bundeskanzleramtes.

## Ziele

### Ziel 1: Adaptierung an die durch die Informationsfreiheit neugeschaffene Rechtslage

Beschreibung des Ziels:

Die im Entwurf vorgesehene Anpassung der Bestimmungen im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die bisher die Amtsverschwiegenheit konkretisiert haben, soll eine Harmonisierung mit der verfassungsgesetzlich normierten Informationsverpflichtung in Art. 22a B-VG sowie mit den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich des BMASGPK

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich des BMASGPK

Beschreibung der Maßnahme:

Die weiterhin erforderlichen und mit Art. 22a B-VG vereinbaren Geheimhaltungspflichten sind näher zu regeln.

Umsetzung von:

Ziel 1: Adaptierung an die durch die Informationsfreiheit neugeschaffene Rechtslage

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.06.2025 09:56:10

WFA Version: 0.2

OID: 3624

A0|B0

# Zum 8. Abschnitt

## Bildung

## Zu Art. 59: Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB  
 Ziel 2: Schaffung einer Übergangsregelung für die Datenübermittlung des Bildungswesens an Statistik Austria

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB  
 Maßnahme 2: Erstreckung der ausschließlichen Verwendung der bPK

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Anpassungen iZm der Informationsfreiheit\_Artikel X2**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Bildung		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	3. Juni 2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2024)
  - o Maßnahme: Verbesserung der Steuerung des Schulsystems und Umsetzung der erweiterten Schulautonomie durch organisatorische, personelle und pädagogische Gestaltungsspielräume

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Das am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird im Wesentlichen mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die geänderte Gesetzeslage erfordert diverse (terminologische) Anpassungen im Bereich des BMB.

### Ziele

#### Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

Beschreibung des Ziels:

Die bisherige Rechtslage sah die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG iZm Auskunftspflichtgesetzen vor. Die Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder treten außer Kraft. Gleichzeitig treten neue Regelungen zur Informationsfreiheit in Kraft (Art. 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ziel ist aufgrund der, wie oben angeführt, geänderten Rechtslage die entsprechenden Bestimmungen im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Bildung anzupassen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollen korrespondierend mit dem Inkrafttreten des Art. 22a B-VG und des IFG mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

#### Ziel 2: Schaffung einer Übergangsregelung für die Datenübermittlung des Bildungswesens an Statistik Austria

Beschreibung des Ziels:

Es soll eine Übergangsregelung für die Übermittlung von Daten des Bildungswesens an Statistik Austria geschaffen werden, mit der die verpflichtende ausschließliche Verwendung der bPK mit 1. September 2026 beginnt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erstreckung der ausschließlichen Verwendung der bPK

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB**

Beschreibung der Maßnahme:

Novellierung des

- Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (Artikel 1)
- Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (Artikel 2)
- IQS-Gesetzes (Artikel 3).

Es erfolgen terminologische Anpassungen und der Entfall bzw. die Anpassung von Verweisen auf die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 4 B-VG) und das Auskunftspflichtgesetz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

**Maßnahme 2: Erstreckung der ausschließlichen Verwendung der bPK**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Übergangsregelung für die Übermittlung von Daten des Bildungswesens an Statistik Austria geschaffen werden, mit der die verpflichtende ausschließliche Verwendung der bPK mit 1. September 2026 beginnt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Schaffung einer Übergangsregelung für die Datenübermittlung des Bildungswesens an Statistik Austria

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.06.2025 15:40:32

WFA Version: 0.4

OID: 3713

A0|B0

## Zu Art. 60: Änderung des IQS-Gesetzes

-

### Vorblatt

#### Ziele

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

#### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Anpassungen iZm der Informationsfreiheit\_Artikel X3

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	3. Juni 2025

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2024)
  - o Maßnahme: Verbesserung der Steuerung des Schulsystems und Umsetzung der erweiterten Schulautonomie durch organisatorische, personelle und pädagogische Gestaltungsspielräume

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Das am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird im Wesentlichen mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die geänderte Gesetzeslage erfordert diverse (terminologische) Anpassungen im Bereich des BMB.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB**

Beschreibung des Ziels:

Die bisherige Rechtslage sah die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG iZm Auskunftspflichtgesetzen vor. Die Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder treten außer Kraft. Gleichzeitig treten neue Regelungen zur Informationsfreiheit in Kraft (Art. 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ziel ist aufgrund der, wie oben angeführt, geänderten Rechtslage die entsprechenden Bestimmungen im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Bildung anzupassen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollen korrespondierend mit dem Inkrafttreten des Art. 22a B-VG und des IFG mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Novellierung der betroffenen Gesetze im (exekutiven) Zuständigkeitsbereich des BMB**

Beschreibung der Maßnahme:

Novellierung des IQS-Gesetzes (Artikel X3)

Es erfolgen terminologische Anpassungen und der Entfall bzw. die Anpassung von Verweisen auf die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 4 B-VG) und das Auskunftspflichtgesetz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung eines der neuen Rechtslage entsprechenden rechtskonformen Zustands im Bereich des BMB

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.4.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 03.06.2025 15:43:29  
WFA Version: 0.0  
OID: 4322  
A0|B0

# Zum 9. Abschnitt

## Finanzen

## Zu Art. 61: Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Konkretisierung der Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (8 Abs. 3 ZollR-DG)

Maßnahme 2: Streichung von Textvorgaben für die Ablehnung von Auskunftsansuchen

Maßnahme 3: Streichung Verweis auf § 48a BAO

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Zu Art. I: Änderung ZollR-DG - Anpassung an IFG**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Erstellungsjahr: 2025

Wirksamwerden: Letzte 18. März 2025

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 5/2024 und die Erläuterungen im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, AB 2420 BlgNR 27. GP, zu der in der Form eines gesamtändernden Abänderungsantrages beschlossenen Fassung S 11 ff). Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die darin enthaltenen Bestimmungen bedingen einen legislatischen Anpassungsbedarf in zahlreichen Mariengesetzen des Bundes.

### Ziele

#### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Beschreibung des Ziels:

Die Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen in § 8 Abs. 3 ZollR-DG soll den Bestimmungen des IFG entsprechend konkretisiert werden.

Die Textvorgaben für Mitteilungen bei Nichtentsprechung eines Auskunftsansuchens (§ 8 Abs. 4 und 5 ZollR-DG) sollen in Hinblick auf künftigen allgemein bzw. im Ressort anzuwendende Vorgaben entfallen.

Der Verweis auf die bisher in § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) normierte abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht soll entfallen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Konkretisierung der Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (8 Abs. 3 ZollR-DG)

Maßnahme 2: Streichung von Textvorgaben für die Ablehnung von Auskunftsansuchen

Maßnahme 3: Streichung Verweis auf § 48a BAO

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Konkretisierung der Auskunftsbefugnis des Bundesministers für Finanzen (8 Abs. 3 ZollR-DG)

Beschreibung der Maßnahme:

Klarstellung, dass die Befugnis des Bundesministers für Finanzen, auf Antrag aus den ihm über die Tätigkeit des Zollamtes Österreich zur Verfügung stehenden Unterlagen Daten bekannt zu geben, ihm Rahmen des IFG besteht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

#### Maßnahme 2: Streichung von Textvorgaben für die Ablehnung von Auskunftsansuchen

Beschreibung der Maßnahme:

Streichung der bisherigen Textvorgaben im Fall der Mitteilung einer dem Auskunftsansuchen im Rahmen des § 8 ZollR-DG nicht entsprechenden Vorgangsweise.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

#### Maßnahme 3: Streichung Verweis auf § 48a BAO

Beschreibung der Maßnahme:

Streichung des Verweises auf § 48a BAO in § 112 Abs. 1 ZollR-DG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.11.0.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 18.03.2025 13:16:59  
 WFA Version: 0.2  
 OID: 3328  
 A0|B0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-18T13:17:05+01:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## Zu den Art. 62 und 63: Änderung des KontRegG und des GSpG

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG

**Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

**Zu Art 2: KontRegG, Zu Art 3: GSpG, Zu Art 21: BAO, Zu Art 22: BFGG, Zu Art 23: EU-BSbG, Zu Art 24: BewG, Zu Art 25: BoSchätzG, Zu Art 26: FinStrG**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Glücksspielgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	19. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 5/2024 und die Erläuterungen im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, AB 2420 BlgNR 27. GP, zu der in der Form eines gesamtändernden Abänderungsantrages beschlossenen Fassung S 11 ff). Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die darin enthaltenen Bestimmungen bedingen einen legislativen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes, so sind die in gegenständlichem Entwurf enthaltenen Materiengesetze anzupassen.

Nachstehend werden vereinzelt Aspekte zu den einzelnen anzupassenden Materiengesetzen hervorgehoben, darüber hinaus wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

## Ziele

### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Beschreibung des Ziels:

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG) und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft. Aufgrund dessen sind Anpassungen in mehreren Materiengesetzen erforderlich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es kommt zu inhaltlichen und formalen Anpassungen in den betroffenen Materiengesetzen.

Zum Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:

Aufgrund des Entfalls der Amtsverschwiegenheit soll der Verweis auf diese entfallen

Zum Glücksspielgesetz:

Die Bestimmung zur Wahrung des Spielgeheimnisses durch Organe von Behörden wird in Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 (IFG) angepasst. Der Begriff „Amtsgeheimnis“ entfällt und wird die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses per Verweis an die Voraussetzungen des § 6 IFG geknüpft.

Zur Bundesabgabenordnung:

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG) und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft.

Der Entfall des Amtsgeheimnisses macht auch eine Anpassung der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 48a BAO notwendig. Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass die Geheimhaltungsverpflichtung jenen Umfang nicht überschreitet, der verfassungsrechtlich ab dem 1. September 2025 zulässig ist. Zusätzlich wird im Sinne eines in sich schlüssigen Konzeptes der Datenverarbeitung eine engere Abstimmung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht mit dem Datenschutzrecht vorgeschlagen.

Zum Bundesfinanzgerichtsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bundesfinanzgerichtsgesetz vorzunehmen.

Zum EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz vorzunehmen.

Zum Bewertungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bewertungsgesetz vorzunehmen.

Zum Bodenschätzungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bodenschätzungsgesetz vorzunehmen.

Zum Finanzstrafgesetz:

Mit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, mit 1. September 2025 (Art. 151 Abs. 68 B-VG) entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG. Somit tritt die verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis als auch für die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht außer Kraft. § 48a BAO soll daher angepasst werden, das Finanzstrafgesetzes soll entsprechend adaptiert werden.

Umsetzung von:  
Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>13.429</b>	<b>2.583</b>	<b>2.632</b>	<b>2.684</b>	<b>2.736</b>	<b>2.794</b>
davon Bund	13.429	2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-13.429</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>
davon Bund	-13.429	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>13.429</b>	<b>2.583</b>	<b>2.632</b>	<b>2.684</b>	<b>2.736</b>	<b>2.794</b>
davon Bund	13.429	2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-13.429</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>
davon Bund	-13.429	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2025	2026	2027	2028	2029	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		2.583	2.632	2.684	2.736	2.794	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		400	406	415	422	432
gem. BFG bzw. BFRG	150205 Amt für Betrugsbekämpfung		317	323	329	336	343
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		317	323	329	336	343
gem. BFG bzw. BFRG	150207 Zentrale Services		235	239	244	248	254
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		235	239	244	248	254
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		1.079	1.102	1.123	1.146	1.168

Erläuterung zur Bedeckung:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezügliche WFA des BKA wird festgehalten, dass ho kein Aufwand haushaltsrechtlich vorgemerkt wurde. Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ - Zielwertes im Wege des Ministerrates (im Zusammenhang mit der Erstellung des BFRG 2025-2028 bzw. BFRG 2026-2029 und des BFG 2025 bzw. BFG 2026) Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung durch Umschichtung im eigenen Wirkungsbereich sichergestellt.

### Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ								
Körperschaft										
Bund	1.913	25,00	1.949	25,00	1.990	25,0	2.028	25,00	2.069	25,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	1.913	25,00	1.949	25,00	1.990	25,00	2.028	25,00	2.069	25,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			1,0		
BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			2,0		
Zusatzpersonal FAÖ Bund	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5,0	5,0		5,0	5,0
Zusatzpersonal FAÖ Bund	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	6,0	6,0		6,0	6,0

Zusatzpersonal FAG Bund		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal FAG Bund		VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0		1,0	1,0	1,0
Zusatzpersonal ZAÖ	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ZAÖ	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Zusatzpersonal ZS	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0		2,0	2,0	2,0

Aufgrund der Erfahrungswerte anderer europäischer Staaten (zB Schweiz, Deutschland) ist von einem massiven Anfrageaufkommen auszugehen. Erfahrungsberichte der genannten Länder zeigen, dass die Möglichkeit, ein Informationsbegehren an "den Staat" zu richten, sowohl von Informationsbegehren von Einzelpersonen, als auch von Journalistinnen und Journalisten genutzt wird. Die Eingaben sind gebührenbefreit und in jeder Form (telefonisch, mündlich, schriftlich, E-Mail, etc) möglich. Aufgrund der restriktiven Fristenvorgaben des IFG ist eine zeitnahe Erledigung der Anfragen gesetzlich erforderlich. Während das akademische Personal die Anfragen inhaltlich bearbeiten und Rechtsmittel erledigen soll, ist das nicht-akademische Personal vorgesehen für die Fristenüberwachung, die Verständigung der betroffenen Personen und die administrative Unterstützung der Rechtsmittelverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass keine Einschulungsphase erforderlich ist, zumal bei der Personalrekrutierung insbesondere beim akademischen Personal auf einschlägige verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Kenntnisse abgestellt werden soll.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	670	683	694	708	725
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	670,00	683,00	694	708	725

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.11.0.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 19.03.2025 08:37:08  
 WFA Version: 0.8  
 OID: 3460  
 A0|B0|D0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-19T08:37:14+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## Zu Art. 64: Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Konkretisierung jener Förderungen, deren Empfänger namentlich am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen

Maßnahme 2: Personenbezogene Veröffentlichung der Leistungen am Transparenzportal in strukturierter Weise.

**Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte****Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Die Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen Daten am Transparenzportal bedarf neben der Anbindung der Transparenzdatenbank an das Unternehmensregister einer Visualisierungskomponente zur strukturellen Darstellung. Internen Expertenschätzungen zufolge wird dabei von einem einmaligen Aufwand von EUR 10.000,00 auszugehen sein. Die Bedeckung der anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Visualisierungskomponente am Transparenzportal	10	0	0	0	0

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Zu Artikel 4: Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012**

Einbringende Stelle:	BMF		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	17. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ab 01. September 2025 gibt es in Österreich ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Information gegenüber dem Staat. Da nach den Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit, insb. dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz), BGBl. I Nr. 5/2024, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen sind, sollen aus öffentlichen Mitteln finanzierte Subventionen, die nicht von Privatpersonen empfangen werden, ab einem gesetzlich festgelegten Schwellenwert namentlich veröffentlicht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass Geldzuwendungen der öffentlichen Hand, die ohne unmittelbare geldwerte Gegenleistung des Empfängers erfolgen, aber aus Steuergeldern der Allgemeinheit finanziert werden, in transparenter Weise für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

### Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung hat nach § 2 Abs. 2 Z 5 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), dann zu erfolgen, wenn "eine Zusammenführung und/oder Abgleich von Datensätzen aus zwei oder mehreren Verarbeitungen, die zu unterschiedlichen Zwecken und/oder von verschiedenen Verantwortlichen durchgeführt wurden, im Rahmen einer Datenverarbeitung, die über die von einer betroffenen Person üblicherweise zu erwartenden Verarbeitungen hinausgeht, sofern durch die Anwendung von Algorithmen Entscheidungen getroffen werden können, welche die betroffene Person in erheblicher Weise beeinträchtigen" vorliegt.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 40k Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 werden bestimmte Informationen zu Förderungsempfängern der vom Gesetzesentwurf umfassten Leistungen zwar aus dem Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 übernommen. Es werden aber keine Entscheidungen, erst recht nicht über Algorithmen, getroffen, sondern diese Daten lediglich mit jenen der in der Transparenzdatenbank vorliegenden zusammengeführt und gemeinsam veröffentlicht.

Da auch kein anderer der in der DSFA-VO vorliegenden Tatbestände verwirklicht wird, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung gegenständlich nach dieser Rechtsgrundlage nicht verpflichtend durchgeführt werden. In allgemeiner Hinsicht ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Veröffentlichung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgeht, da die namentliche Veröffentlichung der Förderungsempfänger erst ab Überschreiten des festgelegten Schwellenwertes erfolgen und natürliche Personen ausschließlich in ihrer Rolle als Unternehmer betreffen soll.

Unabhängig davon wurde zur vollinhaltlichen Beurteilung der datenschutzrechtlichen Konsequenzen bereits für die Veröffentlichung der COVID-19 Leistungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung auf freiwilliger Ebene durchgeführt. Dabei wurden für den Verarbeitungsvorgang der Veröffentlichung im Wesentlichen insgesamt 3 Risiken identifiziert. Das sind: Richtigkeit der veröffentlichten Daten, Offenlegung der wirtschaftlichen Situation sowie Schädigung des wirtschaftlichen Fortkommens. Durch geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. niederschwelliger Zugang zu Korrekturprozessen oder Veröffentlichung lediglich aggregierter Daten) können diese Risiken entsprechend gemindert werden. Diese Datenschutz-Folgenabschätzung soll vor dem Hintergrund der weiteren Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit geprüft und allenfalls adaptiert werden.

## Ziele

### **Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.**

Beschreibung des Ziels:

Zur Erreichung einer verstärkten Transparenz und Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Gelder in Österreich und in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bereich der Informationsfreiheit sollen jene Leistungen, deren Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen namentlich am Transparenzportal angeführt werden sollen, festgelegt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Konkretisierung jener Förderungen, deren Empfänger namentlich am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen

Maßnahme 2: Personenbezogene Veröffentlichung der Leistungen am Transparenzportal in strukturierter Weise.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Konkretisierung jener Förderungen, deren Empfänger namentlich am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen jene Förderungen des Bundes festgelegt werden, deren Empfänger unter bestimmten Voraussetzungen am Transparenzportal veröffentlicht werden sollen. Dies umfasst alle Förderungen an Unternehmen, die über einer gesetzlich definierten Geringfügigkeitsgrenze liegen. Von der Veröffentlichung hingegen nicht umfasst sind Personen, die staatliche Leistungen in ihrer Rolle als Privatperson beziehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.

### **Maßnahme 2: Personenbezogene Veröffentlichung der Leistungen am Transparenzportal in strukturierter Weise.**

Beschreibung der Maßnahme:

Anlehnend an die Veröffentlichung der COVID-19 Wirtschaftshilfen (§ 39g) und der Leistungen zur Abfederung der Preissteigerungen im Energiebereich für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine (§ 40i) soll die Veröffentlichung zu Zwecken der Informationsfreiheit die gleichen Informationen umfassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz im Bereich des Förderwesens in Österreich durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen Daten am Transparenzportal bedarf neben der Anbindung der Transparenzdatenbank an das Unternehmensregister einer Visualisierungskomponente zur strukturellen Darstellung. Internen Expertenschätzungen zufolge wird dabei von einem einmaligen Aufwand von EUR 10.000,00 auszugehen sein. Die Bedeckung der anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Visualisierungskomponente am Transparenzportal	10	0	0	0	0

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.10.11.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 17.03.2025 08:32:25  
 WFA Version: 0.5  
 OID: 3318  
 A0|B0|D0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-17T08:32:30+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Zu den Art. 65 und 66: Änderung des BHAG-G und des Bundespensionskassengesetzes

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Zugang zu staatsnahen unternehmerischen Informationen

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### **Zu Artikel 5,6 und 7: Bundesgesetz, mit dem das BHAG-G, das Bundespensionskassengesetz und das BFinG geändert werden**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	13. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, (Informationsfreiheitsgesetz) wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Hintergrund war, dass die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in der österreichischen Bundesverfassung ausdrücklich verankert ist, ebenso wie die – in einem Spannungsverhältnis zu dieser stehende – Auskunftspflicht der Verwaltung. Es soll nun ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit abgeschafft, eine allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen eingeführt werden.

Nachdem auch die Beteiligungen des Bundes vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes betroffen sind (vgl. Art. 22a Abs. 3 B-VG), besteht legislativer Anpassungsbedarf bei der Buchhaltungsagentur des Bundes, bei der Bundespensionskasse AG und bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur.

## Ziele

### Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Beschreibung des Ziels:

Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand zu einem bestimmten Ausmaß (im Wesentlichen 50%) beteiligt ist und die deshalb der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sollen durch das Informationsfreiheitsgesetz im öffentlichen Interesse transparenter werden, indem Informationsbegehren direkt an sie gerichtet werden können. Geheimhaltungsgründe sollen insoweit gelten, als insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Zugang zu staatsnahen unternehmerischen Informationen

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Zugang zu staatsnahen unternehmerischen Informationen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Pflicht zur Zugänglichmachung beantragter Informationen trifft durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes auch Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen. Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 Informationsfreiheitsgesetz (insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

In den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 3 B-VG sind Ausnahmen zum Informationsfreiheitsgesetz für Unternehmungen festgehalten. Dies insbesondere dann, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur abstrakt gefährdet wird. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eine Geheimhaltung erfordert. Beispielsweise

wird die konkrete Schuldenmanagementstrategie inkl. Bundesschatz und die Liquiditätsmanagementstrategie und deren Umsetzung oder der Inhalt von Emissionsvertragsdokumentationen in aller Regel unter den Tatbestand des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu subsumieren sein. Durch die gegenständliche gesetzliche Klarstellung soll eine potentielle Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Informationspflicht durch die Bundespensionskasse AG und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) hintangehalten werden.

Durch die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes muss das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG-G) entsprechend adaptiert werden und der Verweis auf das Amtsgeheimnis durch Verweise auf die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetz ersetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.10.11.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 13.03.2025 11:32:38  
 WFA Version: 0.5  
 OID: 3338  
 A0|B0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-13T11:32:42+01:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Zu den Art. 67 bis 76: Änderung des FMABG, BörseG 2018, InvFG 2011, KMG 2019, WAG 2018, des PEPP-Vollzugsgesetzes, NBG, APAG, RL-KG und des Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetzes

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Anpassung des bundesgesetzlichen Finanzmarktrechts an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der bundesgesetzlichen Finanzmarktlegistik an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Zu den Artikeln 7 bis 16: Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes ua**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz und das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit abgeschafft, eine allgemeine Informationsfreiheit durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen eingeführt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die aufgrund des neuen Art. 22a B-VG und des IFG notwendig gewordenen legislatischen Anpassungen im Bereich des Finanzmarktrechts.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Anpassung des bundesgesetzlichen Finanzmarktrechts an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes**

Beschreibung des Ziels:

Das Ziel ist erreicht, wenn das bundesgesetzliche Finanzmarktrecht an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes angepasst ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der bundesgesetzlichen Finanzmarktlegistik an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung der bundesgesetzlichen Finanzmarktlegistik an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher wurde im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, im Börsegesetz 2018, im Investmentfondsgesetz 2011, im Kapitalmarktgesetz 2019, im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, im Nationalbankgesetz 1984, im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, im PEPP-Vollzugsgesetz, im Rechnungslegungs-Kontrollgesetz und im Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz auf die Amtsverschwiegenheit oder sonstige Verschwiegenheitspflichten Bezug genommen. Durch gezielte technische Anpassungen dieser Materienetze soll für die Zukunft eine mit dem neuen Art. 22a B-VG und dem Informationsfreiheitsgesetz konforme Rechtslage hergestellt werden.

Der bisherige Verweis auf das Amtsgeheimnis wird folglich an die neue Systematik des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) angepasst.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des bundesgesetzlichen Finanzmarktrechts an die neuen Vorgaben des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.06.2025 11:30:09

WFA Version: 1.5

OID: 3456

A2|B0

## Zu Art. 77: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 sowie § 185 MinroG an Informationsfreiheitsregelungen

Maßnahme 2: Angepasste Weitergeltung der bisherigen Rechtslage in § 65 Abs. 5 Z 2, § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG

Maßnahme 3: Zeitgemäße Formulierung von Bestimmungen des § 185 MinroG

**Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-127	-120	-122	-124	-127
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-127</b>	<b>-120</b>	<b>-122</b>	<b>-124</b>	<b>-127</b>

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Zu Artikel 20 des Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes BMF: Änderung des MinroG

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: MinroG-Novelle Informationsfreiheit 2025

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 13. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG enthält Bestimmungen, die im Hinblick auf Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024, und das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, anzupassen sind. Die derzeit in § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 und § 185 MinroG vorgesehene Anknüpfung an das Kriterium des „berechtigten Interesses“ würde für der Informationsfreiheit unterliegende Informationen nicht mit den künftigen verfassungsgesetzlichen Vorgaben übereinstimmen. Anlässlich der Anpassung aufgrund der Informationsfreiheitsregelungen sind auch die bereits bisher in § 65 Abs. 5 und § 110 Abs. 4 MinroG vorgesehenen Verfahren für die Einsichtnahme in nicht der Informationsfreiheit unterliegende Informationen zu konkretisieren und weitere Regelungen des § 185 MinroG zu ändern.

## Ziele

### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Beschreibung des Ziels:

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG enthält Bestimmungen, die im Hinblick auf Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024, und das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, anzupassen sind. Die derzeit in § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 und § 185 MinroG vorgesehene Anknüpfung an das Kriterium des „berechtigten Interesses“ würde für der Informationsfreiheit unterliegende Informationen nicht mit den künftigen verfassungsgesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 sowie § 185 MinroG an Informationsfreiheitsregelungen

### Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Bereits bisher sind in § 65 Abs. 5 und § 110 Abs. 4 MinroG Verfahren für die Einsichtnahme in nicht der Informationsfreiheit unterliegende Informationen vorgesehen; anlässlich der Anpassung aufgrund der Informationsfreiheitsregelungen sollen diese Verfahren konkretisiert werden. Weiters entspricht die derzeitige – aus der historischen Rechtslage resultierende – Formulierung des § 185 MinroG nicht mehr den aktuellen technischen Gegebenheiten und könnte zu Missverständnissen über die Rechtsnatur des Bergbauinformationssystems – BergIS sowie der diesbezüglichen Eintragungen sowie der Übersichtskarten führen; es soll klargestellt werden, dass das BergIS ein elektronisches Register ist, das teilweise (vgl. Abs. 5) als öffentliches elektronisches Register im Sinne des § 16 IFG eingerichtet ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Angepasste Weitergeltung der bisherigen Rechtslage in § 65 Abs. 5 Z 2, § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG

Maßnahme 3: Zeitgemäße Formulierung von Bestimmungen des § 185 MinroG

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Anpassung der Bestimmungen § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4 sowie § 185 MinroG an Informationsfreiheitsregelungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll künftig differenziert und in § 65 Abs. 5 Z 1, § 110 Abs. 4 Z 1 sowie § 185 MinroG klargestellt werden, dass für den Zugang zu der Informationsfreiheit unterliegenden Informationen künftig die Bestimmungen des Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024, sowie des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, maßgeblich sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

#### **Maßnahme 2: Angepasste Weitergeltung der bisherigen Rechtslage in § 65 Abs. 5 Z 2, § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll künftig differenziert und in § 65 Abs. 5 Z 2 und § 110 Abs. 4 Z 2 MinroG für die Einsichtnahme in der Informationsfreiheit nicht unterliegenden Informationen vorgesehen werden, dass die bisher geltende Rechtslage im Wesentlichen aufrecht bleibt, allerdings das bisher nur rudimentär geregelte Verfahren konkretisiert wird.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

#### **Maßnahme 3: Zeitgemäße Formulierung von Bestimmungen des § 185 MinroG**

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der neuen Regelung in § 185 Abs. 5 MinroG (siehe Maßnahme 1) werden auch weitere Regelungen des § 185 MinroG neu formuliert, damit diese den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit durch Aktualisierung und Konkretisierung von Bestimmungen

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>620</b>	<b>127</b>	<b>120</b>	<b>122</b>	<b>124</b>	<b>127</b>
davon Bund	620	127	120	122	124	127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-620</b>	<b>-127</b>	<b>-120</b>	<b>-122</b>	<b>-124</b>	<b>-127</b>
davon Bund	-620	-127	-120	-122	-124	-127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>620</b>	<b>127</b>	<b>120</b>	<b>122</b>	<b>124</b>	<b>127</b>
davon Bund	620	127	120	122	124	127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-620</b>	<b>-127</b>	<b>-120</b>	<b>-122</b>	<b>-124</b>	<b>-127</b>
davon Bund	-620	-127	-120	-122	-124	-127
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



**Anhang**

**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		127	120	122	124	127
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150107 Bergbau		127	120	122	124	127

Erläuterung zur Bedeckung:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezügliche WFA des BKA wird festgehalten, dass ho kein Aufwand haushaltsrechtlich vorgemerkt wurde. Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ - Zielwertes im Wege des Ministerrates (im Zusammenhang mit der Erstellung des BFRG 2025-2028 bzw. BFRG 2026-2029 und des BFG 2025 bzw. BFG 2026) Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung durch Umschichtung im eigenen Wirkungsbereich sichergestellt.

Die Kosten aus Werkleistungen sind im BFRG 2024-2027 berücksichtigt und in den Planungen zum BVA 2025 sowie BFRG 2025-2028 vorgesehen.

**Personalaufwand**

in Tsd. €		2025		2026		2027		2028		2029	
Körperschaft		Aufwand	VBÄ								

Bund	87	1,00	89	1,00	90	1,0	92	1,00	94	1,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>87</b>	<b>1,00</b>	<b>89</b>	<b>1,00</b>	<b>90</b>	<b>1,00</b>	<b>92</b>	<b>1,00</b>	<b>94</b>	<b>1,00</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Umsetzung der Informationsfreiheit durch Montanbehörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Es wird davon ausgegangen, dass aus den Informationszugangsregelungen, die durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, geschaffen wurden und durch die gg. vorgeschlagene Änderung des MinroG präzisiert werden, sowie aus den durch die gg. vorgeschlagene Änderung des MinroG konkretisierten Verfahren bzgl. Einsichtnahmen ins Karten- und Unterlagenmaterial (§ 65 Abs. 5 MinroG) und Bergbaukartenwerk (§ 110 Abs. 4 MinroG), ein erhöhter Personalaufwand für die MinroG-Behörden resultiert. Im Bereich des BMF als Montanbehörde wird zur Abdeckung des erforderlichen Aufwands eine neue Planstelle veranschlagt.

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	30	31	32	32	33
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

GESAMTSUMME	30,00	31,00	32	32	33
-------------	-------	-------	----	----	----

**Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	10				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	10				

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Aktualisierung des Bergbauinformationssystem	Bund	1	10.000,00								

Für die Anpassung des Bergbauinformationssystem - BergIS (§ 185 MinroG) werden allfällige Kosten für eine rollenspezifische Einschränkung der Visualisierung gewisser Datenfelder (wie z.B. Geburtsdatum) für externe User, die über den Portalverbund in das BergIS einsteigen, Kosten von max. € 10.000,- nicht übersteigen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.10.11.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 13.03.2025 14:52:44  
 WFA Version: 1.5  
 OID: 3457  
 B0|D0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-13T14:52:50+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Zu den Art. 78 bis 83: Änderung der BAO, BFGG, EU-BStbG, BewG 1955, BoSchätzG 1970 und des FinStrG

-

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

**Zu Art 2: KontRegG, Zu Art 3: GSpG, Zu Art 21: BAO, Zu Art 22: BFGG, Zu Art 23: EU-BSbG, Zu Art 24: BewG, Zu Art 25: BoSchätzG, Zu Art 26: FinStrG**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Glücksspielgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	19. März 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 5/2024 und die Erläuterungen im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, AB 2420 BlgNR 27. GP, zu der in der Form eines gesamtändernden Abänderungsantrages beschlossenen Fassung S 11 ff). Die wesentlichen die Informationsfreiheit betreffenden Bestimmungen werden mit 1. September 2025 in Kraft treten.

Die darin enthaltenen Bestimmungen bedingen einen legislativen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes, so sind die in gegenständlichem Entwurf enthaltenen Materiengesetze anzupassen.

Nachstehend werden vereinzelt Aspekte zu den einzelnen anzupassenden Materiengesetzen hervorgehoben, darüber hinaus wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

## Ziele

### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

Beschreibung des Ziels:

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG) und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft. Aufgrund dessen sind Anpassungen in mehreren Materiengesetzen erforderlich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Legistische Anpassung der betroffenen Materiengesetze an das IFG**

Beschreibung der Maßnahme:

Es kommt zu inhaltlichen und formalen Anpassungen in den betroffenen Materiengesetzen.

Zum Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:

Aufgrund des Entfalls der Amtsverschwiegenheit soll der Verweis auf diese entfallen

Zum Glücksspielgesetz:

Die Bestimmung zur Wahrung des Spielgeheimnisses durch Organe von Behörden wird in Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 (IFG) angepasst. Der Begriff „Amtsgeheimnis“ entfällt und wird die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses per Verweis an die Voraussetzungen des § 6 IFG geknüpft.

Zur Bundesabgabenordnung:

Mit 1. September 2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG) und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft.

Der Entfall des Amtsgeheimnisses macht auch eine Anpassung der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 48a BAO notwendig. Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass die Geheimhaltungsverpflichtung jenen Umfang nicht überschreitet, der verfassungsrechtlich ab dem 1. September 2025 zulässig ist. Zusätzlich wird im Sinne eines in sich schlüssigen Konzeptes der Datenverarbeitung eine engere Abstimmung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht mit dem Datenschutzrecht vorgeschlagen.

Zum Bundesfinanzgerichtsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bundesfinanzgerichtsgesetz vorzunehmen.

Zum EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz vorzunehmen.

Zum Bewertungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bewertungsgesetz vorzunehmen.

Zum Bodenschätzungsgesetz:

Einhergehend mit der Anpassung der Bundesabgabenordnung und dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes sind entsprechende Anpassungen im Bodenschätzungsgesetz vorzunehmen.

Zum Finanzstrafgesetz:

Mit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, mit 1. September 2025 (Art. 151 Abs. 68 B-VG) entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG. Somit tritt die verfassungsrechtliche Grundlage für das Amtsgeheimnis als auch für die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht außer Kraft. § 48a BAO soll daher angepasst werden, das Finanzstrafgesetzes soll entsprechend adaptiert werden.

Umsetzung von:  
Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustandes

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>13.429</b>	<b>2.583</b>	<b>2.632</b>	<b>2.684</b>	<b>2.736</b>	<b>2.794</b>
davon Bund	13.429	2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-13.429</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>
davon Bund	-13.429	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>13.429</b>	<b>2.583</b>	<b>2.632</b>	<b>2.684</b>	<b>2.736</b>	<b>2.794</b>
davon Bund	13.429	2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-13.429</b>	<b>-2.583</b>	<b>-2.632</b>	<b>-2.684</b>	<b>-2.736</b>	<b>-2.794</b>
davon Bund	-13.429	-2.583	-2.632	-2.684	-2.736	-2.794
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0



## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

		in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			2.583	2.632	2.684	2.736	2.794
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		400	406	415	422	432
gem. BFG bzw. BFRG	150205 Amt für Betrugsbekämpfung		317	323	329	336	343
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		317	323	329	336	343
gem. BFG bzw. BFRG	150207 Zentrale Services		235	239	244	248	254
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		235	239	244	248	254
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		1.079	1.102	1.123	1.146	1.168

Erläuterung zur Bedeckung:

Unter Bedachtnahme auf die diesbezügliche WFA des BKA wird festgehalten, dass ho kein Aufwand haushaltsrechtlich vorgemerkt wurde. Betreffend den zu erwartenden Personalaufwand ist die Anpassung des VBÄ - Zielwertes im Wege des Ministerrates (im Zusammenhang mit der Erstellung des BFRG 2025-2028 bzw. BFRG 2026-2029 und des BFG 2025 bzw. BFG 2026) Voraussetzung und in weiterer Folge wird die Bedeckung durch Umschichtung im eigenen Wirkungsbereich sichergestellt.

### Personalaufwand

in Tsd. €	2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ								
Körperschaft										
Bund	1.913	25,00	1.949	25,00	1.990	25,0	2.028	25,00	2.069	25,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	1.913	25,00	1.949	25,00	1.990	25,00	2.028	25,00	2.069	25,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			1,0		
BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			2,0		
Zusatzpersonal FAÖ Bund	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Zusatzpersonal FAÖ Bund	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0

Zusatzpersonal FAG Bund		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal FAG Bund		VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ABB	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0		1,0	1,0	1,0
Zusatzpersonal ZAÖ	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal ZAÖ	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Zusatzpersonal ZS	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zusatzpersonal BMF	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0		2,0	2,0	2,0

Aufgrund der Erfahrungswerte anderer europäischer Staaten (zB Schweiz, Deutschland) ist von einem massiven Anfrageaufkommen auszugehen. Erfahrungsberichte der genannten Länder zeigen, dass die Möglichkeit, ein Informationsbegehren an "den Staat" zu richten, sowohl von Informationsbegehren von Einzelpersonen, als auch von Journalistinnen und Journalisten genutzt wird. Die Eingaben sind gebührenbefreit und in jeder Form (telefonisch, mündlich, schriftlich, E-Mail, etc) möglich. Aufgrund der restriktiven Fristenvorgaben des IFG ist eine zeitnahe Erledigung der Anfragen gesetzlich erforderlich. Während das akademische Personal die Anfragen inhaltlich bearbeiten und Rechtsmittel erledigen soll, ist das nicht-akademische Personal vorgesehen für die Fristenüberwachung, die Verständigung der betroffenen Personen und die administrative Unterstützung der Rechtsmittelverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass keine Einschulungsphase erforderlich ist, zumal bei der Personalrekrutierung insbesondere beim akademischen Personal auf einschlägige verfassungsrechtliche und datenschutzrechtliche Kenntnisse abgestellt werden soll.

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	670	683	694	708	725
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>670,00</b>	<b>683,00</b>	<b>694</b>	<b>708</b>	<b>725</b>

## Zu Art. 84: Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

-

**Vorblatt****Ziele**

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie im Lichte der Informationsfreiheit

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verständigung der Anordnungsbehörde

**Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2025

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025  
Letzte  
Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen verpflichtet zur Geheimhaltung soweit eine Information nicht zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist davon auszugehen, dass die in Art. 19 der RL enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit durch § 3 Abs. 4 und § 4a Abs. 3 des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes auch für die Vollstreckung einer europäischen Ermittlungsanordnung umgesetzt sind.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie im Lichte der Informationsfreiheit**

Beschreibung des Ziels:

Im Hinblick auf mögliche Anfragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer europäischen Ermittlungsanordnung soll die in Art. 19 Abs. 2 2. Satz der RL vorgesehene Verständigungspflicht umgesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verständigung der Anordnungsbehörde

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Verständigung der Anordnungsbehörde**

Beschreibung der Maßnahme:

Legistische Anpassung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes im Hinblick auf mögliche Auskunftspflichten nach dem IFG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie im Lichte der Informationsfreiheit

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.06.2025 09:14:48

WFA Version: 0.0

OID: 4385

A0|B0

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.11.0.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 19.03.2025 08:37:08  
 WFA Version: 0.8  
 OID: 3460  
 A0|B0|D0

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-03-19T08:37:14+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## Zu Art. 85: Änderung des Finanzprokuratorgesetzes

-

### **Vorblatt**

#### **Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung des Finanzprokuratorgesetzes

#### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

#### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

##### **Änderung des Finanzprokuratorgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Änderung des Finanzprokuratorgesetzes

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2025

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025  
Letzte  
Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird mit 1. September 2025 in Kraft treten. Die darin enthaltenen Bestimmungen bedingen einen legislatischen Anpassungsbedarf im Finanzprokuratursgesetz.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands**

Beschreibung des Ziels:

Mit 1. 09.2025 entfällt Art. 20 Abs. 3 B-VG und damit auch die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage des Amtsgeheimnisses. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Aufgrund dessen sind Anpassungen im Finanzprokuratursgesetz erforderlich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Legistische Anpassung des Finanzprokuratursgesetzes

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Legistische Anpassung des Finanzprokuratursgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 4 ProkG dienen der Sicherstellung der Erfüllung der der Finanzprokurator gesetzlich obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem IFG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.06.2025 09:29:27

WFA Version: 0.0

OID: 4386

A0|B0

# Zum 10. Abschnitt

## Frauen, Wissenschaft und Forschung

## Zu Art. 86: Änderung des Universitätsgesetzes 2002

-

### Vorblatt

#### Ziele

Ziel 1: Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Universitätsgesetz 2002

#### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Titel des Vorhabens: Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, Beitrag des BMFWF

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	26. Mai 2025

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2024)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die neue Rechtslage zur Informationsfreiheit erfordert eine grundlegende Neufassung des § 48 UG (ehemals Amtsverschwiegenheit).

## **Ziele**

### **Ziel 1: Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**

Beschreibung des Ziels:

Die neue Rechtslage zur Informationsfreiheit erfordert eine grundlegende Neufassung des § 48 UG.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Universitätsgesetz 2002

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Universitätsgesetz 2002**

Beschreibung der Maßnahme:

Der neuen Systematik entsprechend soll § 48 UG (ehemals Amtsverschwiegenheit) die Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse, den Zugang zu Informationen auf Antrag und die Ausnahme vom Zugang zu Informationen aufgrund von Geheimhaltungspflichten normieren.

Die Leitungen und einzelne Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane sind zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist. Der Kreis der von Geheimhaltungsverpflichtungen erfassten Kollegialorgane wird ebenfalls definiert und stimmt nun mit dem des § 20a UG überein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.05.2025 09:40:30

WFA Version: 1.6

OID: 3799

A2|B0

## Zu Art. 87: Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012

-

### Vorblatt

#### Ziele

Ziel 1: Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Tierversuchsgesetz 2012.

#### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Titel des Vorhabens: Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz - Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	26. Mai 2025

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2024)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die neue Rechtslage zur Informationsfreiheit erfordert Anpassungen im Tierversuchsgesetz 2012

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**

Beschreibung des Ziels:

Die neue Rechtslage zur Informationsfreiheit erfordert Anpassungen im Tierversuchsgesetz 2012.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Tierversuchsgesetz 2012.

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Tierversuchsgesetz 2012.**

Beschreibung der Maßnahme:

Bestimmungen im Tierversuchsgesetz 2012 werden terminologisch an die Begrifflichkeiten des IFG angepasst.

Umsetzung von:

Ziel 1: Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.05.2025 09:46:00

WFA Version: 0.0

OID: 4277

A0|B0

# Zum 11. Abschnitt

## Inneres

Zu den Art. 88 bis 102: Änderung des SPG, SNG, BAK-G, B-KSG, Passgesetz 1992, NAG, StbG, BFA-VG, etc.

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- Maßnahme 2: Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes
- Maßnahme 3: Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Maßnahme 4: Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes
- Maßnahme 5: Änderung des Passgesetzes 1992
- Maßnahme 6: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
- Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
- Maßnahme 8: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes
- Maßnahme 9: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
- Maßnahme 10: Änderung des Grenzkontrollgesetzes
- Maßnahme 11: Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes
- Maßnahme 12: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
- Maßnahme 13: Änderung der Europawahlordnung
- Maßnahme 14: Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018
- Maßnahme 15: Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMI**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMI

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	26. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, werden unter anderem die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung aufgehoben. Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes werden mit 1. September 2025 in Kraft und das gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsgesetzlich geschützte Amtsgeheimnis außer Kraft treten. Gleichzeitig wird ein neuer Art. 22a B-VG betreffend Informationsfreiheit in Kraft treten, der Informationspflichten mit bestimmten Ausnahmen (nunmehr sogenannte Geheimhaltungsgründe) verfassungsgesetzlich vorsieht (vgl. Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG und Art. 151 Abs. 68 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024). Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, erforderliche Geheimhaltungspflichten von Verwaltungsorganen können also auch künftig gesetzlich vorgesehen werden, ebenso wie erforderliche Verschwiegenheitspflichten außerhalb des Anwendungsbereichs bzw. nicht im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Informationsfreiheit.

Die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden Gesetze sollen nunmehr in Folge der Änderungen der verfassungsgesetzlichen Vorgaben terminologisch an die neuen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

## Ziele

### Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, sind entsprechende terminologische Anpassungen in verschiedenen Gesetzen erforderlich.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- Maßnahme 2: Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes
- Maßnahme 3: Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Maßnahme 4: Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes
- Maßnahme 5: Änderung des Passgesetzes 1992
- Maßnahme 6: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes
- Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
- Maßnahme 8: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes
- Maßnahme 9: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
- Maßnahme 10: Änderung des Grenzkontrollgesetzes
- Maßnahme 11: Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes
- Maßnahme 12: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992
- Maßnahme 13: Änderung der Europawahlordnung
- Maßnahme 14: Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018
- Maßnahme 15: Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

### **Maßnahme 2: Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

### **Maßnahme 3: Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

### **Maßnahme 4: Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 5: Änderung des Passgesetzes 1992**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 6: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 7: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 8: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 9: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

#### **Maßnahme 10: Änderung des Grenzkontrollgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

#### **Maßnahme 11: Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

#### **Maßnahme 12: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

#### **Maßnahme 13: Änderung der Europawahlordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 14: Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Maßnahme 15: Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, ist eine entsprechende terminologische Anpassung erforderlich. Es erfolgen keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen.

Weiters sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024 in Kraft und Art. 20 Abs. 3 B VG außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Terminologische Anpassungen von Gesetzen an verfassungsgesetzliche Bestimmungen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.05.2025 13:28:35

WFA Version: 1.1

OID: 4106

A2|B2

# Zum 12. Abschnitt

## Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Zu den Art. 103 bis 105: Änderung des EisbG, KFG 1967 und des UUG 2005

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Übereinstimmung der Materiengesetze des BMIMI mit der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung des Eisenbahngesetzes 1957, des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Informationsfreiheitsgesetz - materienrechtliche Anpassungen des BMIMI**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrgesetz 1967 sowie das Unfalluntersuchungsgesetz 2005 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	10. Juni 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, wird mit 1. September 2025 unter anderem der Art. 20 Abs. 3 (verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit) aufgehoben (Art. 151 Abs. 68 B-VG).

Durch den mit Ablauf des 31. August 2025 erfolgenden Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG in der Fassung vor der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 werden Änderungen und Anpassungen in diversen Materiengesetzen des BMIMI notwendig.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Übereinstimmung der Materiengesetze des BMIMI mit der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit**

Beschreibung des Ziels:

Die Materiengesetze entsprechen dem Art 22a B -VG und dem Informationsfreiheitsgesetz

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung des Eisenbahngesetzes 1957, des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung des Eisenbahngesetzes 1957, des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie des Unfalluntersuchungsgesetzes 2005**

Beschreibung der Maßnahme:

Terminologische und inhaltliche Anpassung der Regelungen

Umsetzung von:

Ziel 1: Übereinstimmung der Materiengesetze des BMIMI mit der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.11.4.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 10.06.2025 10:47:14  
 WFA Version: 0.1  
 OID: 4224  
 A0|B0

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2025-06-10T10:47:18+02:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

# Zum 13. Abschnitt

## Justiz

Zu den Art. 106 bis 122: Änderung des ASGG, AußStrG, EU-JZG, BVwGG, DSG, DSt, GOG, JGG 1998, JN, NO, RAO etc.

-

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" zur Anpassung an die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Maßnahme 2: Anpassung von Materiengesetzen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen im Sinne des § 6 IFG

Maßnahme 3: Anpassung der Strafbestimmungen des StGB

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### IFG-Anpassungsgesetz Justiz (Version 2.0)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: IFG-Anpassungsgesetz Justiz

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2025

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025  
Letzte  
Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (IFG), wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (BGBl. I Nr. 5/2024).

Mit dem IFG wird das Amtsgeheimnis mit 1. September 2025 beseitigt und Grundlagen für proaktive Informationspflichten und ein Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen. Ausgeschlossen wird dies nach § 6 IFG unter anderem aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen (§ 6 Abs. 1 Z 1 IFG), im Interesse einer unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens (§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG) und im überwiegenden berechtigten Interesses eines anderen zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG), soweit dies erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Dies bedingt einen legislativen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes, die bislang auf die "Amtsverschwiegenheit" oder das "Amtsgeheimnis" abstellen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands**

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden Materiengesetze verfassungskonform an die Vorgaben des IFG angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" zur Anpassung an die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Maßnahme 2: Anpassung von Materiengesetzen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen im Sinne des § 6 IFG

Maßnahme 3: Anpassung der Strafbestimmungen des StGB

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" zur Anpassung an die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit in § 24 Abs. 2 dritter Satz DSt, in § 154 Abs. 3 zweiter Satz und § 161 Abs. 5 NO sowie in § 23 Abs. 3 zweiter Satz RAO vorgesehene Bezugnahme auf die „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“ hat mit Blick auf die per 1. September 2025 maßgebliche Rechtslage zur Informationsfreiheit zu entfallen. Einer darüber hinausgehenden inhaltlichen Anpassung der genannten Bestimmungen bedarf es dagegen nicht, betreffen die genannten Bestimmungen doch allesamt ausschließlich Auskunftersuchen anderer Behörden; solche Auskunftersuchen sind von der Informationspflicht der Rechtsanwalts- bzw. Notariatskammern nach Art. 22a Abs. 2 B-VG aber nicht umfasst, weil danach „die sonstigen Selbstverwaltungskörper [Art. 120a] in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig“ sind.

Nach § 52b Abs. 3 letzter Satz StGB sind die Teilnehmer einer Fallkonferenz im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet, „sofern sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen“. Gleiches gilt für nach § 17c Abs. 1 fünfter Satz JGG für Teilnehmer einer

Fallkonferenz bei Langzeitunterbringung nach § 21 StGB. Die Bezugnahme auf die Amtsverschwiegenheit kann in beiden Fällen ersatzlos entfallen, weil mit dem verbleibenden Satz ohnehin alle Teilnehmer zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet werden.

Auch in § 15 Abs. 4 JN bzw. in § 29 Abs. 1 ASGG kann der Bezug auf das "Amtsgeheimnis" ersatzlos entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

## **Maßnahme 2: Anpassung von Materiengesetzen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen im Sinne des § 6 IFG**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen und Daten im Sinne des § 6 IFG ist überdies eine Anpassung in folgenden Materiengesetzen im Zuständigkeitsbereich der Justiz erforderlich, die bisher den Begriff des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" verwendeten:

Da mit der dienstrechtlichen Anpassungsgesetzgebung zur Einführung der Informationsfreiheit geplant ist, die Dienstpflichten der Beamten und Vertragsbediensteten (VB) an die Terminologie und Voraussetzungen des Art. 22a Abs. 2 B-VG und des IFG anzupassen und eine grundsätzliche Verpflichtung des einzelnen Beamten bzw. VB zur Geheimhaltung bestehen bleiben soll, muss auch künftig ein Zeugenvernehmungsverbot für diese über dienstlich bekannt gewordene Umstände, die einer Verpflichtung zur Geheimhaltung iS bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen, bestehen. In diesem Sinne werden die Strafprozessordnung (§ 155 Abs. 1 und 2 StPO) und die Zivilprozessordnung (§ 320 Z 3 ZPO) angepasst.

Zur Aufrechterhaltung des bisher bestehenden Gleichklangs mit der Regelung für Beamten wird auch der Rechtsschutzbeauftragte künftig einer damit in Einklang stehenden "Verpflichtung zur Geheimhaltung" unterstellt werden und daher § 47a StPO angepasst. Diese Verpflichtung betrifft ausschließlich Tatsachen oder Angelegenheiten, die dem Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit anvertraut oder zugänglich wurden und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 IFG zu verletzen. Entsprechend ist auch § 115I Abs. 2 StPO anzupassen.

Einer solchen "Verpflichtung zur Geheimhaltung" sollen auch zukünftig die Mitglieder des Weisungsrats (§ 29b Abs. 6 StAG) sowie Sachverständige und Dolmetscher (§ 127 Abs. 1 StPO, § 86a Gerichtsorganisationsgesetz) unterstehen, sodass diese Gesetze entsprechend angepasst werden. Gleiches wird für Rechtspraktikanten durch die Änderung des § 27c Abs. 5 RPG normiert.

In § 20 Gerichtsorganisationsgesetz bzw. § 12a Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes wird in diesem Sinne eine Geheimhaltungspflicht der Laienrichterinnen und Laienrichter festgelegt.

Durch Ersetzung des Begriffs der „Amtsverschwiegenheit“ durch „gesetzliche Geheimhaltungspflichten“ in § 23 Abs. 2 DSG wird sichergestellt, dass Veröffentlichungen der Entscheidungen der Datenschutzbehörde (weiterhin) in einer den berechtigten Interessen der Betroffenen entsprechenden Weise erfolgen können, da bestehende einfachgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen im Rahmen der Veröffentlichungspflicht der Datenschutzbehörde auch zukünftig zu berücksichtigen wären. Die Bestimmungen des DSG sind im Übrigen terminologisch anzupassen.

Durch die Änderung in § 146 Abs. 4 AußStrG wird sichergestellt, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten – darunter fallen auch gesetzliche Berufsgeheimnisse – weiterhin vom Gerichtskommissär zu berücksichtigen sein werden.

Eine gesonderte Umsetzung der in Art. 19 Abs. 2, 2. Satz, der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA) vorgesehene Verständigungspflicht war bisher im Hinblick auf das Amtsgeheimnis nicht erforderlich. Derartige Verständigungen sind jedoch für die Anordnungsbehörde essentiell, um z.B. Zeugen oder einen verdeckten Ermittler schützen zu können. Eine solche Verständigungspflicht wird

daher in einen neu einzufügenden § 55n EU-JZG aufgenommen, der vorsieht, dass die Anordnungsbehörde zu verständigen ist, bevor Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

### **Maßnahme 3: Anpassung der Strafbestimmungen des StGB**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherstellung der Geheimhaltungsverpflichtung von Beamten wird auch der Tatbestand des § 310 StGB angepasst, der auf die "Verletzung des Amtsgeheimnisses" abstellt. Durch Schaffung eines neuen Tatbestands der "Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung", der auf die Offenbarung oder Verwertung einer dem Beamten ausschließlich kraft seines Amtes anvertrauten oder zugänglich gewordene Tatsache abzielt, zu deren Geheimhaltung er gesetzlich verpflichtet ist und wenn dadurch ein öffentliches oder ein überwiegendes berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs. 1 des IFG gefährdet ist, wird der strafrechtliche Tatbestand iSd verfassungsgesetzlichen Vorgaben eingeschränkt und im Lichte der Ausführungsgesetzgebung zur Informationsfreiheit präzisiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.10.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.06.2025 16:02:45

WFA Version: 0.0

OID: 4311

A0|B0

# Zum 14. Abschnitt

## Landesverteidigung

Zu den Art. 123 bis 125: Änderung des WG 2001, HDG 2014 und des MBG

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Wehrrechtliche Regelungen in Übereinstimmung mit der ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheit

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Eine seriöse Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Grundsätzlich ist die in Rede stehende Verpflichtung zur Geheimhaltung in den taxativ angeführten Fällen als aufwandsneutral anzusehen. Was hingegen durchaus zu erwarten, vorab aber nicht quantifizierbar ist, ist, wie viele Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (welches ab 1. September 2025 das aktuell gültige Auskunftspflichtgesetz ablöst) im BMLV künftig einlangen und folglich zu bearbeiten sein werden. Sollten sich dessen ungeachtet nennenswerte Aufwendungen aus der gegenständlichen Norm ergeben, so sind diese aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Rahmen der dortigen jährlichen Zuweisungen zu bedecken.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Wehrrechtsänderungsgesetz (Informationsfreiheit)**

Einbringende Stelle: BMLV

Titel des Vorhabens: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	29. November 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Auf Grund der mit BGBl. I Nr. 5/2024 umgesetzten Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Einführung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrechts) auf Zugang zu Informationen wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, indem staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht wurde. Für den umfassenden Bereich der Landesverteidigung ist eine solche Ausnahme vom Grundrecht auf Informationszugang vorgesehen (Art. 22a Abs. 2 B-VG). Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung der bisherigen wehrrechtlichen Regelungen an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen.

## Ziele

### **Ziel 1: Wehrrechtliche Regelungen in Übereinstimmung mit der ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheit**

Beschreibung des Ziels:

Die wehrrechtlichen Regelungen entsprechen der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen, welcher mit 1. September 2025 ein Grundrecht auf Informationszugang vorsieht, die Amtsverschwiegenheit in ihrer bisherigen Form aufhebt und die Geheimhaltung sensibler Informationen neu regelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wehrrechtliche Regelungen in Übereinstimmung mit der ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheit

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen**

Eine seriöse Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Grundsätzlich ist die in Rede stehende Verpflichtung zur Geheimhaltung in den taxativ angeführten Fällen als aufwandsneutral anzusehen. Was hingegen durchaus zu erwarten, vorab aber nicht quantifizierbar ist, ist, wie viele Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (welches ab 1. September 2025 das aktuell gültige Auskunftspflichtgesetz ablöst) im BMLV künftig einlangen und folglich zu bearbeiten sein werden.

Sollten sich dessen ungeachtet nennenswerte Aufwendungen aus der gegenständlichen Norm ergeben, so sind diese aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Rahmen der dortigen jährlichen Zuweisungen zu bedecken.

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.10.5.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 29.11.2024 12:48:41  
WFA Version: 0.4  
OID: 3206  
A0|B0|D0

# Zum 15. Abschnitt

## Wirtschaft und Energie

Zu den Art. 126 bis 138: Änderung des StEntG, WettbG, FWBG, AußWG 2011, InvKG, NotifG 1999, EG-K 2013 etc.

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Legistische Anpassungen an das IFG

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der Materiengesetze im Wirkungsbereich des BWET an das IFG

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Anpassungsgesetz BMWET an das Informationsfreiheitsgesetz – IFG**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Standort-Entwicklungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Investitionskontrollgesetz, das Notifikationsgesetz 1999, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019, das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 sowie das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMWET)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
---------------	--------	----------------------------------	------

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 28. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Mit 1. September 2025 tritt das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft. Inhaltlich dient das Gesetz vor allem der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit, der Stärkung der Transparenz und der Erleichterung des Zugangs zu staatlichen Informationen. Bis zum Inkrafttreten im September 2025 müssen die Materiengesetze im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus an die neuen Bestimmungen angepasst werden.

## Ziele

### Ziel 1: Legistische Anpassungen an das IFG

Beschreibung des Ziels:

Materiengesetze im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind zu prüfen und an das Informationsfreiheitsgesetz - IFG anzupassen. Insbesondere der Begriff "Amtsgeheimnis" sowie verwandte Begriffe sind zu streichen. Der Rahmen des IFG ist einzuhalten, darüberhinausgehende Bestimmungen, wie beispielsweise erweiterte Geheimhaltungsgründe, sind nicht möglich. Folgende Materiengesetze bedürfen einer solchen Anpassung:

Artikel 1 Standort-Entwicklungsgesetz

Artikel 2 Wettbewerbsgesetz

Artikel 3 Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz

Artikel 4 Außenwirtschaftsgesetz 2011

Artikel 5 Investitionskontrollgesetz

Artikel 6 Notifikationsgesetz 1999

Artikel 7 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Artikel 8 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Artikel 9 Wirtschaftskammergesetz 1998

Artikel 10 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

Artikel 11 Ziviltechnikergesetz 2019

Artikel 12 Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz 2010

Artikel 13 Gaswirtschaftsgesetz 2011

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Materiengesetze im Wirkungsbereich des BMWET an das IFG

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Anpassung der Materiengesetze im Wirkungsbereich des BMWET an das IFG

Beschreibung der Maßnahme:

Im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Aufhebung des Auskunftspflichtgesetzes werden die erforderlichen inhaltlichen und terminologischen Anpassungen vorgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistische Anpassungen an das IFG

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.05.2025 14:04:16

WFA Version: 1.3

OID: 4222

B2

